



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das süddeutsche Bürgerhaus

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer
und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und
maszstäblichen Aufnahmen

Text

Göbel, H.

Dresden, 1908

C. Die Verwaltung des städtischen Bauwesens

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65608)

C. Die Verwaltung des städtischen Bauwesens.

An der Spitze des städtischen Bauwesens standen die Baugeschworenen, die vom Rate ursprünglich gewöhnlich auf ein Jahr gewählt wurden. Ihnen untergeordnet waren die Werkmeister, die in den meisten Fällen aus einem Maurer und einem Zimmermanne bestanden. Die soziale Stellung der Baugeschworenen scheint in den einzelnen Städten eine ganz verschiedene gewesen zu sein. Soviel steht fest, daß wir es in der Pfalz sowie in einer Reihe süddeutscher Städte mit niederen technischen Beamten zu tun haben. Es dürfte von Interesse sein, einen Teil der Baugeschworenenbestellung der Stadt Ulm (1612, erneuert 1683) anzuführen. „Hierauf bevehlen und aufflegen Wir hiemit Unsem jederzeit verordneten Bau-Geschworenen / deren dann dieser Zeit zween auss unserm Raths-Mittel / samt zweyen Werck-Meistern / einer von Zimmerleuthen / und der andere von Maurern seyn; dass sie auf dieser unserer erneuerter Ordnung mit allem Fleiss halten / und sich in allem darnach richten / sprechen / und erkaennen sollen.

Weil der Bau-Geschworenen Besoldung bisshero gar gering gewesen / so ist ihnen solche dahin gebaessert worden / und naemlich: Wann sie gegen der Gemein von Laeden / Fenstern / Tachrennen und dergleichen was bewilligen / so solle der / welchem solches bewilliget / vier Kreutzer / und dann auch die Herren Staett-Rechner / alle halbe Jahr bey dem Umgang die gewoehnliche Gebuehr / dem Herkommen gemaess / raichen.

Wann aber die Nachbarn gegen einander strittig waeren / und der Bau-Geschworenen beehrten / sollen sie und ein jeder vier Kreutzer ihnen zu geben schuldig seyn.“

Auf hohen Rang der Baubeamten lassen obige Worte kaum schließen.

Eine ganz andere Stellung bekleidet dagegen der technische Beamte in Nürnberg und Konstanz. Ein glückliches Geschick hat uns eine Art Tage- und Baubuch des Nürnberger „stat pawmeisters“ Endres Tucher (geb. 1423, gest. 1507) erhalten, das gegenwärtig sich in dem Besitze der Nürnberger Familie Merkel befindet und 1866 auf Veranlassung des literarischen Vereins zu Stuttgart wörtlich abgedruckt wurde. Das „Baumeisterbuch“ beginnt im Jahre 1464 und schließt 1470. Es enthält neben der genauen Beschreibung des „pawmeister“ Amtes auch eine überaus detaillierte Angabe über alle in den damaligen Jahren vorgenommenen baulichen Arbeiten, über die Preise von Baumaterialien und hunderte andere technische Fragen. Wir erfahren zunächst, daß Endres Tucher einer angesehenen alten Familie entstammt und schon längere Zeit sein Amt bekleidet, welches ihm jedes Jahr von neuem bestätigt wird. Ihm untergeben ist eine Art Bauaufseher, „schaffner oder anschicker“ genannt, der die unmittelbare Beaufsichtigung der städtischen Arbeiter ausübt, sie überwacht und ihnen jeden Samstag ihren Lohn in gutem Gelde aussucht, die „boese pfennige klaubt er vorher aus“.

Die Amtsperiode des Baumeisters beginnt damit, daß er dem Ehrbaren Rat seinen Treueid und Gehorsam schwört, nachdem eine genaue Abrechnung, falls er schon

im Vorjahre in dessen Diensten gestanden hat, von allen Einnahmen und Ausgaben für die Interessen der Stadt erfolgt ist. Es geschieht diese Rechenschaftsablegung in der Losungsstube, dem Amtlokale der höchsten städtischen Finanzbeamten, im Beisein von zwei Herren des Rates und der dazu bestimmten Rechnungsbeamten. Tucher erzählt, wie genau über jede Summe Buch geführt wird, und zwar dergestalt, daß er bei jeder Einnahme beziehungsweise Ausgabe die Höhe des Betrages auf Pergamentzetteln doppelt vermerkt. Ein Exemplar behält er für sich, das andere tragen die Losunger in ihre Bücher ein. Am Tage der Abrechnung werden die Zettel mit den entsprechenden amtlichen Vermerken genau verglichen, und haben die Ratsherren darauf zu achten, daß alles in richtiger Ordnung vor sich geht. Hiernach gibt der Baumeister an, wieviel er außerdem durch unvorhergesehene Arbeiten noch eingenommen hat, und erteilt auf jede an ihn gestellte Frage genaue Auskunft. Ist die Prüfung vollendet, so erhält er sein solarium in Gestalt von hundert Pfund neu. Alsdann berichten die zwei Ratsherren den ordnungsmäßigen Verlauf der Abrechnung, und der Ehrbare Rat bittet den Baumeister, auch für das nächste Jahr sein Amt wieder zu bekleiden.

Die Pflichten des Stadtbaumeisters sind gar vielfache; er muß nicht nur darauf achten, daß die ihm untergebenen Werkleute fleißig ihre Arbeit fördern, er soll auch zusehen, daß die Straßen in sauberem Zustande sind und diese, namentlich wenn hoher Besuch in Aussicht steht, reinigen und räumen lassen. Auch die gute Instandhaltung der Befestigungswerke ist seiner Fürsorge anvertraut; jedes Jahr besichtigt er die Stadt-tore in Begleitung eines Schlossers, der die Angeln und Schlösser mit Baumöl einschmieren und mit Federkielen sorgfältig reinigen muß. Die Wasserbauten sind vorsorglich zu unterhalten, die Schrauben an den Schützen mit Schweineschmalz einzureiben, verwachsene Gräben zu räumen. Die Wasserleitung muß des öfteren nachgesehen werden, ob die Teuchel noch in gutem Zustande und an den Brunnen keine Beschädigungen vorgekommen sind. Besonders der „schöne Brunnen“ macht Endres Tucher viel Kopfschmerz; denn das Volk benutzt mit Vorliebe das reichgeschmiedete Gitter, um sich darauf zu stellen, falls auf dem Platze Festlichkeiten, Turniere und dergleichen abgehalten werden. Endlich findet er ein gutes Mittel, er stellt mehrere Leute mit Spritzen auf, um durch den kalten Strahl die Zudringlichen abzuschrecken. Werden von der Stadt Neubauten aufgeführt, so sorgt der Baumeister für die nötigen Rohmaterialien, er läßt Kalk brennen, kauft große Vorräte von Backsteinen, Ziegeln und läßt in den Wäldern Holz schlagen. Gleichfalls schließt er mit den Schlossern, Glasern, Schreibern, kurz mit allen Handwerkern, die an dem betreffenden Baue zu tun haben, genaue Verträge ab über Art und Größe ihrer Lieferungen. Doch nicht allein in der Errichtung von Neubauten muß der „stat pawmeister“ bewandert sein, er hat auch alle Unterhaltungsarbeiten zu leiten. Wenn irgendwie Reparaturen an einem staatlichen Gebäude nötig werden, so soll er die betreffende Stelle genau einsehen, durch seinen Schaffner alsdann den zuständigen Werkmeister rufen und von diesem den Übelstand beseitigen lassen. Ferner steht dem Baumeister die Aufsicht über die Abführung des Unrates aus den städtischen Anwesen sowie den öffentlichen Bedürfnisanstalten zu. Zur Reinigung der genannten Orte ist ein besonderer Beamter, der Nachtmeister, spöttisch auch „Nachtkunig“ genannt, vorgesehen. Auch mit dem Feuerlöschwesen muß der technische Beamte vollkommen vertraut sein. Die ganze Stadt ist in verschiedene Viertel

oder Quartiere eingeteilt; an bestimmten Orten sind die Feuerleitern, Spritzen, Eimer und dergleichen untergebracht; besondere Rott- oder Feuermeister sind bestellt, die wiederum ihre Mannschaft, Maurer, Zimmerleute und dergleichen, genau organisiert und in Gruppen eingeteilt haben. War in gewöhnlichen Zeiten der Baumeister tüchtig in Anspruch genommen, so steigerten sich die an ihn gestellten Anforderungen noch bedeutend, wenn größere Festlichkeiten in Aussicht standen. Es mußten Schaugerüste aufgeschlagen, Plätze abgesteckt und noch tausenderlei Anordnungen getroffen werden. Ferner lag die Baupolizei in den Händen des Baumeisters, er hatte genau darauf zu achten, daß nicht gegen die Verordnungen gefrevelt wurde, niemand ohne Erlaubnis Kellerhalse anlegte oder sonst in irgend einer Weise auf städtisches Eigentum übergriff. Erlaubte sich ein Bürger dergleichen, so sollte er ihn ernstlich zur Ordnung mahnen und ihn bei Weigerung mit Strafe belegen. Zeigte sich der Betreffende immer noch widerspenstig, so kam die Sache vor den Rat, der alsdann die Entscheidung fällte.

An der Spitze der städtischen Handwerker stehen die Werkmeister, die dem Baumeister Gehorsam zu geloben und ihm zu versprechen haben, treulich zur Stadt zu stehen, sie nach Möglichkeit vor jedem Schaden zu schützen und zu bewahren. Kein städtischer Arbeiter darf im Auftrage anderer Dienste verrichten, auch nicht in seinen freien Stunden; tut er es dennoch, so soll er mit Geldstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aus der Stadt gewiesen werden. Noch schwerer wird geahndet, wenn ein Geselle sich dazu verleiten läßt, Arbeiten auf dem Lande anzunehmen. Erhält sein Meister hiervon Kenntnis, so soll er den Schuldigen zur Anzeige bringen, der alsdann mit Gefängnis zu bestrafen ist.¹⁴⁵⁾ Die Meister dürfen nur eine ganz bestimmte Zahl von Vorräten ankaufen, im allgemeinen nur so viel, wie sie für die nächsten Arbeiten brauchen. Ferner enthält Tuchers Baumeisterbuch noch eine Reihe detaillierter Angaben, wie lange ein fremder Geselle bei einem Stadtwerkmeister beschäftigt werden darf und anderes mehr.

Vergleichen wir die Nürnberger Verhältnisse um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit denen der Stadt Konstanz zur gleichen Zeit, so gelangen wir zu folgendem Ergebnisse. Hier wie dort ist ein leitender Baumeister vorgesehen, der in Konstanz den Titel eines Oberbaumeisters führt. Dem Nürnberger „schaffner“ entspricht der „Unterbaumeister“. Ein großer Unterschied liegt jedoch darin, daß in Konstanz der höchste Baubeamte kein Techniker im eigentlichen Sinne des Wortes ist. Er wird auf eine einjährige Amtsperiode vom kleinen Rate gewählt, und zwar das eine Jahr der Gemeinde entnommen, wenn der Stadtseckler den Geschlechtern, das andere Jahr den Geschlechtern, wenn der Stadtseckler der Gemeinde entstammt. Seit 1500 tritt eine Änderung in dem Wahlmodus insofern ein, als man von einer einjährigen Amtsperiode zu einer mehrjährigen übergeht.¹⁴⁶⁾ Die Pflichten des Konstanzer Oberbaumeisters sind ganz ähnlich wie die des Nürnberger Beamten. Er hat gleichfalls darauf zu achten, daß die Bauordnung genau beobachtet wird, er muß Sorge tragen für die gute Instandhaltung der Festungswerke, der Wege, Brücken und anderer öffentlicher Baulichkeiten. Ihm zur Seite steht der Unterbaumeister, der, wie in Nürnberg, die Werkmeister und deren Gesellen genau zu überwachen, ihnen den Lohn auszuzahlen, kurz die Dienste eines gut geschulten

¹⁴⁵⁾ Flugblatt, Handwerker-Ordnung der Statt Nuernberg vom 11. Mai 1653.

¹⁴⁶⁾ Konstanzer Häuserbuch.

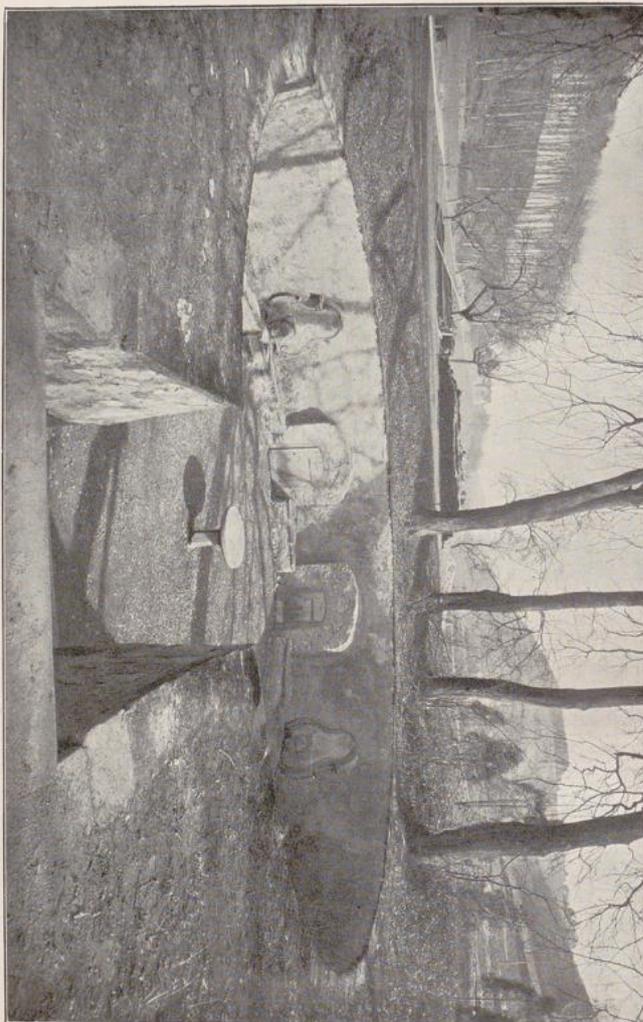


Abb. 306. Gesundbrunnen bei Auerbach.

Hochbauaufsehers zu verrichten hat. Der große Unterschied zwischen der Nürnberger Baubehörde und der zu Konstanz liegt darin, daß in ersterer Stadt der Baumeister eine weitaus selbständigere Stellung besitzt; er kann allein in Baustreitigkeiten entscheiden, ohne sich an eine höhere Instanz um Genehmigung wenden zu müssen. Nur ganz ausnahmsweise wird ein besonders schwerer Fall, wenn keine Einigung zu erzielen ist, dem „Ehrbarn Rath“ zur Entscheidung vorgelegt. In Konstanz dagegen übt die oberste Bauaufsicht das Gericht der „Siebener“ aus. Dasselbe besteht aus sechs Ratsmitgliedern und dem Oberbaumeister, und steht demselben allein das Recht zu, in Baustreitigkeiten zu entscheiden. Die Urteile des Kollegiums heißen die „Siebener Briefe“; die Tagfahrt führt die Bezeichnung „Undergang“. Man versteht unter „Undergang“ die Einsichtnahme des strittigen Bauteiles an Ort und Stelle und den damit verbundenen Schiedsspruch. Doch scheint diese Einrichtung nicht speziell eine Konstanzer gewesen zu sein, wenigstens regeln andere Bauordnungen, wie z. B. die Württembergische, schon früh diese Institution.¹⁴⁷⁾

¹⁴⁷⁾ „Von Undergaengern / Baw- und Fewerbeschawern.

Wiewol gemeinlich bey Unsern Staedten und fürnemmen Flecken / jaehrlich Undergaenger und Fewerbeschawer verordnet / so erfordert doch die Nothdurfft / dass sonderlich bey Unsern Haupt- und Ampt-Staedten / geschickte Baw-Verstaendige / und wo mans haben kan / von wolerfahrene Werckmeistern / als Steinmetzen / Zimmerleuten / Schreibern un Maurern / die sich auff das Messwerck wol verstehen / wie auch gute / dess Baw-Wesens / in Staedten und Flecken / und der Feldgebaewen wolerfahrene Personen darzu gezogen werden / damit ob folgender Unserer Ordnung / in Unserm Fuerstenthumb / nach Gelegenheit und Unterschied / der Lands Orten / Staedt und Flecken / auch den / Vermoeg und Unvermoeglichkeiten der Underthanen gehalten / und derselben nachgegangen werde: Und solle denselben Undergaengern / Baw- und Fewerbeschawern / auch Werckmeistern eingebunden werden / nach Inhalt diser Unserer Ordnung / so oft man die darumben ersucht / hienach gemeldter Massen sich zu verhalten und zu erkennen.

Der Undergaenger Eid und Staat.

Die Undergaenger sollen geloben und schwören / Uns / und der Stadt / Trew und Warheit zu halten / ihren Nutz und Frommen zu fuerdern / und Schaden zu warnen / und zu wenden / nach ihrem besten Vermoegen / und an jeglichen Enden / darzu sie von Ampts wegen erfordert werden / und ihnen gebotten wird / redlich und ungefahrlich / nach ihrem besten Verstand / Uns zu undergehen / und Unterscheid zu geben / und das nicht zugelassen / weder durch Lieb noch Leid / Freundschaft oder Feindschaft / Mueth noch Gaben / inmassen sie Gott dem Allmaechtigen darumben antworten wöllen / allen Rath und Geheimb biss in den Tod verschweigen / und in sonderheit an keinem Ende / da es Uns / als die Herrschafft / oder die Allemand beruehrt / zu undergehen / ohne Wissen und Beysein Unserer Beampten / und der Burgermeister / alles getrewlich und ungefahrlich.

Es sollen / vermoege und in Krafft Unserer Landsordnung neben Unserm Amptmann und Vorstmeistern / oder in Abwesenheit deren / andern verordnete vom Gericht und Rath / die Undergaenger / Baw- und Fewer-Beschawer / auch Werckmeister / jaehrlich zweymal / als umb Georgiy und Martini / unfehlbar herumb gehen / und fuer sich selbsten die Gelegenheit der Gebaew besichtigen / und ihr Inspection haben / dass diser Unser Ordnung gemaess und aehnlich gebawen / Fewers und anderer Gefahr fuerkommen / und wa Mangel erscheinet / Bescheid und Mass gegeben werde / wie dieselbige Maengel / Gebrechen und Gefaehrden zu wenden / zu bessern / und in sichern Stand zu stellen / auch ihr gebender Bescheid unnachlaessig werckstellig zu machen / derenthalben sie dann ein gewisse Zeit zu bestimmen / und nach Gestalt der Sachen / von einer / zweyer / biss in die drey kleiner Frevel Straff darauff zu setzen haben sollen.

Fühlt sich ein Bürger durch eine Entscheidung des Siebener-Gerichtes verletzt oder zu Unrecht behandelt, so bleibt ihm noch eine Instanz übrig; er kann sich alsdann an die Oberbauschau wenden, die aus dem Bürgermeister, dem Stadtvogt und zwei Mitgliedern des kleinen Rats besteht. Im allgemeinen haftet der Konstanzer Bauverwaltung ein gewisser bürokratischer Zug an, es besitzt dieselbe für die nicht allzu große Stadt etwas sehr ins Detail gehende Bestimmungen, während dagegen uns aus den Aufzeichnungen des Nürnberger „stat pawmeisters“ Endres Tucher, in denen sein

Da sich gefaehrliche Feuerstaett / von aller Gattung Oefen und Caminen finden solten / welche ohne Erlaubnuss / oder da sie schon vergoennet / aber nicht nach beschehener und gegebener Mass gemacht weren / sollen sie Verordnete / als gleich ohne Ansehung der Personen / solche selbst einschlagen / auch Unsere Amptleuth / die dessentwegen gesetzte Straff sub rubrica von neuen Bachoefen / etc. darbey einziehen und verrechnen.

Nicht weniger solle bey Straff zehen Gulden / niemanden Aschen / anderst dann unden in die Gebaew in verwahrte und gemaerte Orth / und keines Wegs oben in die Haeuser / auff hueltzerne Boeden / oder hueltzerne Waend zu schuetten / gestattet / und wa man anderst findet / ein jeder Uberfahrer / dieser Unserer Satzung / angezeigt / und unnachlaessig gestrafft werden.

Es sollen auch die Undergaenger / wann ein beschwerte Parthey sich anmeldet / und wider ihren Gegentheil / es betreffe gleich Irrung / Spaen oder Strittigkeiten / in den Staedten / Flecken / oder auff dem Feld / eines Undergangs / und denselben mit Recht vor ihnen / als Undergangs Richtern zu suchen / und fuerzunehmen begehren thut / die Sach fuerderlichst vornemmen / nach gestaltsame derselben sich eines gewissen Termins miteinander vergleichen / dem angemassen Klaeger wie auch angegebnen Antwortern solchen wenigst ein / oder nach beschaffenen Dingen / zween oder drey Tag / durch den Stadt- oder Dorffknecht / oder da Fremde darunder begriffen / acht Tag zuvor in Schrifften wissend machen / und gebieten lassen / dass sie auff ernanten Tag und bestimbte Stund / an End und Orten / da sich die Spaen ereignet / auch wa ein solche Sach Wittfrawen oder Waisen betreffen thaete / die Kriegs-Voegt und Pfleger mit gebraeuchigen Tutoriis & Curatoriis versehen / zugleich und also jeder Theil gnugsamb legitimirt erscheinen / und seine habende Brief und Documenta die Sach betreffend / mit sich bringen solle

Daferr ein Klaeger / der dess Undergangs begehrt hat / wann ihme ein Termin bestimpt / und darauff geordneter Massen gebotten worden / ohne Ursach / und zuvor beschehener Entschuldigung / ungehorsamlich aussbleiben / dardurch der Undergang und seinen Gegentheil in vergebliche Versaumnuss und Unkosten fuehren solte / so solle derselbe das erste mal umb 20. Kreuz. das ander mal umb 30. Kreuz. und zum dritten mal umb eine kleine Frevel / davon die erste zwei ringere / dem alten Herkommen nach / den Undergangs Richtern / oder gemeinen Staedten oder Flecken / die Frevelstraff aber Uns von Unsern Amptleuthen einzuziehen und zu verrechnen / unnachlaessig gestrafft / und darzu angehalten werden / so wol seinem Gegentheil / als auch den Undergaengern ein gewisses fuer den Gang und Versaumnuss / nach des Undergangs billiger Erkantnuss zu erstatten.

Da hingegen der Antworter sich also ungehorsam erzeigen solte / so soll derselbe an Orth und End / als vorstehet / das erste mal 15. Kreuzer / das ander mal 25. Kreuzer / das dritte mal ein klein Frevel zu Straff verfallen / und darzu schuldig seyn / den Undergaengern / wie auch dem Klaeger / nach dess Undergangs billigem Ermessen den Kosten abzulegen / da er auch also das dritte mal muthwillig und ungehorsamlich aussbleiben solte / so moechte auff dess Klaegers Ansuchen / neben der Gelt- auch die Thurnstraff an die Hand genommen / und von den Undergaengern in der Sach einen als den andern Weg fuergegangen / unnd ein Urthel oder Spruch gegeben werden.

Solte aber der Klaeger oder Antworter redliche und erhebliche Ursachen einzuwenden haben / warumben auff angestellten und verkuenten Termin nicht einer oder der andere nicht erscheinen gleich auff die Citation oder hernach beweisslich anzeigen und darthun koennen /

Verhältnis zu seiner alleinigen vorgesetzten Behörde, dem Rate, vollkommen geklärt ist, ein freiheitlicher Geist entgegenweht, der es dem einzelnen eher erlaubt, in seinem Wirkungskreise Ersprießliches und Großes zu leisten.

Mit der erstarkenden Macht der Territorialfürsten und dem Niedergange der alten, einst mächtigen Reichsstädte tritt zumeist auch ein Wechsel in der Bauverwaltung ein. Die nicht mehr selbständige Stadt hat wohl noch ein Bauamt, doch ist dasselbe in den meisten Fällen einer Baukommission unterstellt, die wiederum den Anordnungen der Landesbaubehörde Folge zu leisten hat. Eine genauere Angabe der Regelung dieser Verhältnisse dürfte wohl kaum am Platze sein und wenig Interesse finden.

so soll ein solcher nicht allein gehoert / sondern auch in der Sach ein anderer Termin ernennet werden.

Wa auch die Undergaenger in einer bey ihnen vorgebrachten Sach befinden solten / dass die ein Parthey unrecht / und den Undergang hoechlich und vorsaeztlich verursacht haette / so sollen sie das Spruech- Urtheil- Schreib- und Bietgelt / wie auch von dess Gegentheils Versaumness und Kosten billichen Abtrag / dem unrecht habenden Theil einig und allein zu bezahlen / im Urtheil auferlegen / halten / zu deren Abstattung durch Unsere Beampte sie auch angehalten werden sollen.“

Dess Hertzogthumbs Wuerttemberg revidierte Baw-Ordnung. Anno 1669.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.